

# § 20 IG-L-MKV 2012 Qualitätssicherung der Messdaten

IG-L-MKV 2012 - IG-L-Messkonzeptverordnung 2012

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.04.2021

## § 20.

Jeder Messnetzbetreiber ist für die Qualität der in seinem Messnetz erhobenen Daten verantwortlich. Dazu ist ein den Erfordernissen entsprechendes Qualitätssicherungs- und Qualitätskontrollsystem aufzubauen und anzuwenden, wobei außer in begründeten Ausnahmefällen österreichweit einheitlich vorzugehen ist.

In Kraft seit 13.04.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)